



Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2024

Friedensgasse 54, Hinterhaus (Basel); Eintragung der Liegenschaft ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P241446

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Friedensgasse 54, Hinterhaus, Basel in das Kantonale Denkmalverzeichnis.
2. Der Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Friedensgasse 54, Hinterhaus, Basel ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Das 1905 an der Friedensgasse 54 als Zigarrenfabrik und -magazin erstellte Hinterhaus ist ein eindrucksvolles Beispiel für ein zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstelltes Gewerbegebäude im Hinterland. Das Werk des Baumeisters Karl Müller-Oberer (1867–1945) ist mitsamt Teilen seiner gewerblichen Ausstattung nahezu bauzeitlich überliefert. Der ausgezeichnete Erhaltungszustand ist für ursprünglich gewerblich genutzte Gebäude eine Seltenheit. Ihm kommt eine herausragende wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung zu. Demzufolge ist das heute für private Zwecke genutzte Hinterhaus als hochrangiges, schutzwürdiges Baudenkmal im Sinne von § 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG, SG. 497.100) zu qualifizieren, dessen Erhalt durch die Eintragung in das Kantonale Denkmalverzeichnis gesichert werden soll. Dem Wunsch des Eigentümers nach baulichen Veränderungen konnte im Rahmen der Schutzverhandlungen Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Friedensgasse 54, Hinterhaus ins Kantonale Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen seiner hohen wirtschaftsgeschichtlichen und kulturellen Bedeutung ein hochrangiges Baudenkmal dar. Der Eigentümer hat der Aufnahme ins Kantonale Denkmalverzeichnis zugestimmt.

